Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/2125
A2

26. August 2014

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 85 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 Nr. 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Kraft

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Verordnung
zur Änderung der Prüfverordnung

Vom TT.MM. 2014

Es verordnen auf Grund

- des § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S 421) die Landesregierung und
- des § 85 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und Absatz 2 Nummer 4 und 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Prüfverordnung vom 24. November 2009 (GV. NRW. S. 723) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebssicherheit“ die Wörter „einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung)“ eingefügt.
   b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 489)“ durch die Angabe „28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272)“ ersetzt.
      cc) In Nummer 4 wird nach der Angabe „wird,“ das Wort „und“ gestrichen.
      dd) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
      ee) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet hat."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird die Absatzbezeichnung „(1)" vorangestellt.

b) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachrichtungen, für die eine Anerkennung nur unter Einholung eines Gutachtens erfolgen kann, sind" durch die Wörter „Sachverständige werden anerkannt für folgende Fachrichtungen:" ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage einer Prüfung. Die Auslagen trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller.

Prüfungen zur Anerkennung sind für die Teilfachrichtungen unter Nummer 1 bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer oder der IHK Region Stuttgart und für die Teilfachrichtungen unter Nummer 2 bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer oder der IHK Saarland abzulegen."

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde Anerkennungen von Sachverständigen für andere Fachrichtungen und Teilfachrichtungen erfolgen; abzustimmen ist dabei, wie die ausreichenden Fachkenntnisse nachgewiesen werden."

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Prüfung, Wiederholung, Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße, Rücktritt

(1) Mit einer Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für Prüfsachverständige erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann.

(2) Die Prüfung zum Nachweis der besonderen Sachkunde besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Zum mündlich-praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat.

(3) Nachzuweisen sind

1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich
   a) Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion),
   b) Technischer Baubestimmungen und allgemein anerkannter Regeln der Technik, und
2. die erforderlichen Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen, zum Brandschutz, zu Bauprodukten und Bauarten.

Gegenstand des mündlich-praktischen Teils ist auch die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung (Prüfpraxis, Beurteilungsvermögen, Handhabung der Messgeräte).

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, wenn die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist.

(5) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Prüfung zu täuschen, einer anderen Bewerberin oder einem anderen Bewerber zu helfen oder ist sie oder er nach Beginn der Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.

(6) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Entscheidungen nach Absatz 5 und 6 trifft in der schriftlichen Prüfung der oder die Aufsichtsführende und in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

(8) Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn der Prüfung oder

2. nach Beginn der Prüfung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen von der Teilnahme an der Prüfung zurücktritt; der Grund nach Nummer 2 ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden."

5. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

6. In § 8 Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „unterrichten" die Wörter „und eine Liste der Mängel zu übersenden" eingefügt.

7. In § 9 Nummer 2 werden nach dem Wort „aufbewahrt" die Wörter „oder der Bauaufsichtsbehörde auf deren Verlangen nicht vorlegt" eingefügt.

8. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den .2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr
Michael G r o s c h e k

Stand: August 2014

Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung

Begründung

A Allgemeine Begründung

Die Vorschriften der Prüfverordnung regeln die Prüfungen an technischen Anlagen durch Prüfsachverständige, sowie die bauaufsichtlich wiederkehrenden Prüfungen in Sonderbauten.
Die geforderten Prüfungen sind zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bauordnungsrechtlich unverzichtbar.
Ferner regelt die PrüfVO NRW die Aufsicht und die Anerkennung über die Prüfsachverständigen für technische Anlagen

Eine Befristung von Verordnungen mit Daueraufgaben ist nach Bewährung der Vorschriften nicht sinnvoll, daher ist eine Entfristung der Geltungsdauer vorgesehen.

Aufgrund der Erkenntnisse seit Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 2009 sollen nur geringfügige Ergänzungen vorgenommen werden.

Wegen der Übernahme von Regelungen der Mustervorschriften und der im Übrigen geringen Ergänzungen wird auf eine Notifizierung verzichtet.

Im Einzelnen

1. Zu § 2 Abs. 1 S. 1 Wirk-Prinzip-Prüfung

Aufgreifen des bereits in der Muster-Prüfverordnung aufgenommen Prüfumfangs, so dass das bestimmungsgemäße Zusammenwirken der sicherheitstechnischen Anlagen gewährleistet wird.

2. Zu § 2 Abs. 4 Prüfungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften

Diese Vorschrift war als Erleichterung gedacht, um Doppelprüfungen aufgrund verschiedener Rechtsvorschriften zu vermeiden. Es hat sich allerdings in der Praxis herausgestellt, dass Prüfungen entsprechend des bauordnungsrechtlich erforderlichen Prüfumfangs hinsichtlich der Anforderungen an den Brandschutz nicht Gegenstand anderer Rechtsvorschriften sind.
Vielmehr wurde versucht, Prüfungen lediglich aufgrund von Richtlinien den bauordnungsrechtlichen Prüfungen durch Prüfsachverständige hinsichtlich des Prüfumfangs und der Prüfqualität gleichzusetzen. Durch Streichung der Vorschrift entfällt diese Fehlinterpretationsmöglichkeit.

3. Zu § 4 Abs. 1 Prüfsachverständige

Durch die Ergänzung der Begrenzung des Alters wird klargestellt, dass die mittlerweile durch Gerichte bestätigte Altersgrenze im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Vorschrift geregelt werden darf. Anerkennungen von älteren Personen sind nicht möglich. Die Vorschrift korrespondiert mit der Vorschrift zum Erlöschen der Anerkennung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2.

4. Zu § 4 Abs. 2 Prüfsachverständige

Satz 1 kann wegen der Änderungen in § 5 entfallen. Satz 2 wird zu den in § 5 aufgenommenen Prüfungen zur Feststellung der besonderen Sachkunde verschoben.

5. Zu § 5 Anerkennungsfachrichtungen

Satz 1 wird inhaltlich zur Klarstellung aufgeteilt. Im neuen Satz 1 werden die Anerkennungsfachrichtungen zusammengefasst.

6 Zu § 5 Anerkennungsfachrichtungen

In neuen Sätzen 2, 3 und 4 wird festgelegt, dass Anerkennungen nur auf Grundlage einer Prüfung möglich sind. Auch wenn bereits mit schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Prüfungen Sachkunde im Rahmen anderer öffentlicher Anerkennungen, z.B. zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, nachgewiesen wurde, können diese Prüfungen nicht bei Anerkennungsverfahren zum Prüfsachverständigen berücksichtigt werden. Denn bei öffentlich bestellten und

vereidigten Sachverständigen - ö.b.u.v.SV - ist zum einen der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Ingenieurstudiums keine zwingende Voraussetzung, zum anderen ist die übliche Aufgabenstellung der Prüfsachverständigen deutlich zu unterscheiden von den Aufgaben der ö.b.u.v.SV.

Die Auslagen für die Prüfung trägt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin, dies ist aus dem früheren § 4 Abs. 2 inhaltlich übernommen worden.

Aufgrund von Rechtsstreitigkeiten, in denen Anerkennungen aufgrund von Gutachten anderer Stellen beantragt wurden, soll nunmehr der Kreis der zugelassen prüfenden Stellen genau geregelt werden. Es werden nur die Stellen berücksichtigt, die bereits in der Vergangenheit entsprechend tätig waren.

Die in diesen Sätzen beschriebenen Änderungen werden zur besseren Strukturierung der Verordnung in einem eigenen Absatz 1 zusammengefasst

7 <u>§ 5 Absatz 2 Anerkennungsfachrichtungen</u>

Im neuen Absatz 2 wird der im bisherigen Satz geregelte Sachverhalt aufgenommen und redaktionell klarer gefasst. Sofern bauordnungsrechtlich weitere Sachverständige in den nicht in Absatz 1 geregelten Fachrichtungen erforderlich werden, besteht auf Grundlage dieser Regelung die Möglichkeit einer bauaufsichtlichen Anerkennung.

8. <u>Zu § 5a Prüfungen, Wiederholung, Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße, Rücktritt</u>

Diese Vorschrift greift die Regelungen der Mustervorschriften zu dem Prüfungsverfahren auf. Die Ergänzung ist erforderlich, da zwischenzeitlich in mehreren Gerichtsurteilen eine hinreichende Regelung zu den nun geregelten Sachverhalten in den Anerkennungsverordnungen als erforderlich angesehen wurde.

9. <u>Zu § 6 Antrag auf Anerkennung</u>

Mit Aufhebung von § 4 Abs. 2 und Einführung der verbindlichen Regelung der Anerkennung auf Grundlage einer Prüfung in § 5 und § 5a kann § 6 Abs. 2 S. 3 entfallen.

10. Zu § 8 Pflichten und Aufgaben der Prüfsachverständigen

Mit der Ergänzung wird der Prüfsachverständige bauordnungsrechtlich verpflichtet, die nicht beseitigten Mängel gegenüber der Bauaufsicht zu benennen; dazu kann auch der gesamte Prüfbericht übersandt werden.

11. Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit der Ergänzung wird der Bauaufsichtsbehörde eine bessere Durchgriffsmöglichkeit gegenüber Bauherren und Betreibern gegeben.

12. Zu § 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Vorschriften der Prüfverordnung regeln die Prüfungen an technischen Anlagen durch Prüfsachverständige, sowie die bauaufsichtlich wiederkehrenden Prüfungen in Sonderbauten.

Die geforderten Prüfungen sind zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bauordnungsrechtlich unverzichtbar.

Eine gesetzliche Regelung des Aufgabenbereiches ist dauerhaft erforderlich. Dieser Aufgabe wird die Verordnung grundsätzlich gerecht.

Eine gesetzlich festgelegte Frist, mit der das Prinzip der regelmäßigen Prüfung einer Norm sichergestellt werden soll, ist daher für die Prüfverordnung entbehrlich und wird gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben.